



Vereinbarung 2010-2013

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD

und dem Kanton Solothurn

für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

1. Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG im Bereich der Beratung, Vermittlung, Kontrolle und Arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Vereinbarung definiert die anzustrebenden Ziele und Wirkungen, sie gestaltet die Vollzugssteuerung und legt den Rahmen für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen fest.

Die Vereinbarung sorgt für einen effizienten und effektiven Vollzug und trägt zu der Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit sowie der Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit bei. Mit der Förderung der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt trägt die Vereinbarung zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung Sorge.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vereinbarung stützt sich auf die Art. 92 Abs. 7, 85 Abs. 1, 85b und 85c AVIG¹ sowie Art. 122c AVIV² ab; im Weiteren auf die Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes³, die Verordnung über die Vergütung der arbeitsmarktlichen Massnahmen⁴ und die Art. 24, 26, 27 und 28 AVG⁵ (Arbeitsvermittlungsgesetz).

3. Grundsätze

Die Vereinbarung geht vom Grundsatz der Wirkungsorientierung aus. Die Vereinbarung anerkennt gleichermassen Elemente des Wettbewerbs als auch der Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

Die Vereinbarung setzt die durch die Vollzugsstellen anzustrebenden Ziele und Wirkungen fest. Im Weiteren sowie im Rahmen der Rechtsgrundlagen sind die Kantone

¹ SR 837 0

² SR 837 02

³ SR 837 023 3

⁴ SR 837 022 531

⁵ SR 823 11

bei der Ausgestaltung und Führung der AVIG-Vollzugsstellen autonom. Im Besonderen tragen die Vollzugsstellen durch die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Taggeldbezügern zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung bei.

Als Durchführungsstellen sind durch den Gesetzgeber festgelegt: die Ausgleichsstelle, wahrgenommen durch das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement EVD bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und die Vollzugsstellen, wahrgenommen durch die Kantone bzw. die Kantonalen Amtsstellen KAST sowie die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV und die Logistikstellen für Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM.

Die in Art. 122c Abs. 2 AVIV vorgesehene Kommission, geleitet von der Ausgleichsstelle und mit Vertretern der Vollzugsstellen, befindet über die Detailbestimmungen der in der Beilage 3 beschriebenen Steuerungsinstrumente. Aufgaben und Kompetenzen der Kommission werden in einem Reglement festgehalten.

4. Steuerung

Die Steuerung verfügt über die folgenden Instrumente:

- *Wirkungsmessung:* Die Zielerreichung der Vollzugsstellen wird mit vier Wirkungsindikatoren überprüft, die Wirkungsindikatoren fokussieren auf die wichtigsten Ziele des AVIG-Vollzugs. Die vier Wirkungsindikatoren werden gewichtet und zu einem Gesamtindikator zusammengefügt. Die Korrektur von nicht beeinflussbaren Faktoren ermöglicht den Vergleich der von den Vollzugsstellen erzielten Wirkungen.

Welche Wirkung soll erreicht werden?	Was wird gemessen?	Gewichtung
Rasche Wiedereingliederung	Wirkungsindikator 1: Wie viele Taggelder beziehen die Taggeldbezüger durchschnittlich?	50 %
Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden	Wirkungsindikator 2: Wie viele der Taggeldbezüger werden langzeitarbeitslos?	20 %
Aussteuerungen vermeiden	Wirkungsindikator 3: Wie viele der Taggeldbezüger erreichen das Ende ihrer Rahmenfrist?	20 %
Wiederanmeldungen vermeiden	Wirkungsindikator 4: Wie viele der Leistungsbezüger werden nicht nachhaltig eingegliedert?	10 %
Rasche und nachhaltige Wiedereingliederung	Gesamtindikator	100 %

- *Kommunikation der Ergebnisse:* die erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen (Niveau und Entwicklung) werden als relativer Benchmark dargestellt und veröffentlicht.
- *Lagebeurteilungen:* Die Ausgleichsstelle führt mit Vollzugsstellen mit stark unterdurchschnittlichen oder sich rasch verschlechternden Wirkungen eine Lagebeurteilung zur nachhaltigen Steigerung der Wirkungen durch.
- *Lageberichte:* periodische Berichterstattung über die Entwicklung der erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen ergänzt durch weitere Kennzahlen.
- *Operative Kennzahlen:* Bereitstellung von Informationen für die Führung und Steuerung der Vollzugsstellen (operative Kennzahlen, Umfragen u.ä.).

- *Erfahrungsaustausch*: der Erfahrungsaustausch zwischen den Vollzugsstellen fördert die Transparenz und die Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

Die Detailbestimmungen zu den einzelnen Steuerungsinstrumenten finden sich in der Beilage 3.

Weitere wirtschafts- oder sozialpolitische Zielsetzungen sowie anderweitige kantonale Zielsetzungen werden in der Steuerung nicht berücksichtigt.

5. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

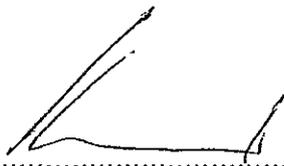
Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung verändern, würde die Vereinbarung entsprechend überarbeitet.

Bern, den 22. JUNI 2009

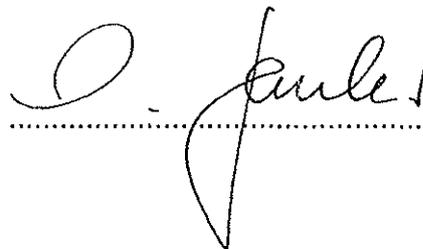
Solothurn, den.....11. August 2009.....

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD

Für den Kanton Solothurn



.....
Doris Leuthard



Beilagen:

1. System des AVIG-Vollzugs
2. Überblick über die wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST
3. Detailbestimmungen der Steuerungsinstrumente
4. Reglement Kommission
5. Abkürzungsverzeichnis

